MARKTGEMEINDE
OBERNEUKIRCHEN

Oberneukirchen
Waxenberg
Traberg

Aktenzahl: 131/9 - 53 - 2023
Bearbeiter: Helga Habringer
Durchwahl: 14
Email: habringer@oberneukirchen.ooe.gv.at
Oberneukirchen, 28.11.2023

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Grundstück Nr. 2116/1 KG. Waxenberg

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr Alexander Kaiser und Frau Franziska Mayrhofer, beide wh. Schulstraße 6, 4173 St. Veit, haben um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der CS Bau GmbH Bmst. Dipl.-Ing. Michael Schwarz, Bsc., Hollaberer Straße, 4020 Linz vom 14.11.2023, Plan Nr. KAI-23, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 2116/1 KG. Waxenberg, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO 1994 LGBl. Nr. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Donnerstag, 14. Dezember 2023, um ca. 9:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf Grundstück Nr. 2116/1 KG. Waxenberg, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.
Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sich, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.
Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als recht-zeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
DI Josef Rathgeb
Bürgermeister

F.d.R.d.A.:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und im Internet unter dem Link www.oberneukirchen.ooe.gv.at.
(Die Kund-machung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt gemäß § 32 Abs.1 Oö.BauO 1994 idF. LGBl. 34/2013 als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs.1 AVG).